



**Ausführungsreglement
über die Zusammenarbeitsform der Mitgliedgemeinden bei einem
Niederlassungsgesuch eines Unternehmens mit regionaler Bedeutung**

Der Agglomerationsvorstand Freiburg

Gestützt auf :

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) ;
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008 (Statuten) :

beschliesst :

Allgemeine Bestimmungen

Erster Artikel *Anwendungsbereich*

¹ Das vorliegende Reglement legt die Zusammenarbeitsform zwischen den Gemeinden fest, die im Falle eines Niederlassungsgesuchs eines Unternehmens von regionaler Bedeutung zu befolgen ist.

² Es bestimmt die Bedingungen, unter welchen die Agglomeration Freiburg (nachfolgend: die Agglomeration) ein Unternehmen mit regionaler Bedeutung anerkennt.

KAPITEL 1 ***Aufgaben der Gemeinden***

Artikel 2 *Allgemeines*

¹ Bei einem Niederlassungsgesuch eines Unternehmens von regionaler Bedeutung arbeiten die Gemeinden unter sich und mit der Wirtschaftsförderung der Agglomeration zusammen, um beziehungsweise die besten Standorte oder Arbeitszonen ausfindig zu machen.

Artikel 3 *Spezifische Aufgaben*

¹ Die Gemeinden informieren die Wirtschaftsförderung der Agglomeration über Niederlassungsgesuche von Unternehmen mit regionaler Bedeutung sowie über die Fortentwicklung der genannten Unternehmen.

KAPITEL 2 ***Aufgaben der Wirtschaftsförderung der Agglomeration***

Artikel 4 Allgemeines

¹ Die Wirtschaftsförderung der Agglomeration arbeitet mit den Mitgliedgemeinden der Agglomeration (nachstehend: die Gemeinden), mit der Wirtschaftsförderung des Kantons und mit den anderen regionalen Institutionen der Wirtschaftsförderung eng zusammen.

Artikel 5 Spezifische Aufgaben

¹ Die Wirtschaftsförderung der Agglomeration liefert den Gemeinden sämtliche Informationen über die Fortentwicklung der Unternehmen auf ihrem Gebiet.

² Die Wirtschaftsförderung der Agglomeration erstellt ein Verzeichnis, das alle kurz- oder mittelfristig verfügbaren Arbeitszonen auf dem Gebiet der Agglomeration aufweist, und ist für deren Aufwertung besorgt.

³ Sie liefert den Märkten Vorschläge für Arbeitszonen, die im Verhältnis zu ihren Erwartungen stehen und aus diesem Verzeichnis hervorgehen.

⁴ Je nach Bedarf schlägt sie den verschiedenen zuständigen kantonalen Institutionen neue Arbeitszonen vor.

KAPITEL 3 *Anerkanntes Unternehmen von regionaler Bedeutung*

Artikel 6 Definition

¹ Als Unternehmen mit regionaler Bedeutung wird jedes Unternehmen betrachtet, das insbesondere die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a) Es umfasst auf dem Gebiet der Agglomeration mindestens 20 vollzeitlich angestellte Personen.
- b) Es besteht aus Arbeitsstellen des höheren Qualifizierungsgrads.
- c) Sein Geschäftsgebiet erstreckt sich über das Gebiet der Agglomeration hinaus.
- d) Es bietet ein grosses Innovationspotenzial.
- e) Aufgrund seines spezifischen Bedarfs im Bereich der Erschliessung und/oder der multimodalen Zugänglichkeit ist es auf Vorschläge für besondere Arbeits- oder Industriezonen des regionalen Qualifizierungsniveaus angewiesen.

Angenommen vom Agglomerationsrat am 23. August 2012

Der Präsident :



René Schneuwly



Die administrative Geschäftsleiterin :



Corinne Margalhan-Ferrat